

Sozialgericht Hamburg
Dammthorstraße 7

20354 Hamburg



per beA




Datum: 21.06.2024

Mein Zeichen:




- bitte stets angeben -

**Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung
und Gewährung der Prozesskostenhilfe**

der 
des 
und des 

- Antragstellerin zu 1. -
- Antragsteller zu 2. -
- Antragstellerin zu 3. -


Proz.bev. f. d. Antragsteller 1. - 3.



gegen

die Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Inneres u. Sport,
Amt für Migration, vertr. durch d. Rechtsamt
Hammer Straße 30 – 34, 22041 Hamburg

- Antragsgegner -

wegen Leistungen nach dem AsylbLG

beantrage ich namens Namens und im Auftrag der Antragsteller kraft beiliegender Vollmacht

1. die Antragsgegnerin im Wege einer einstweiligen Anordnung zu verpflichtet, vorläufig ab Eingang dieses Antrages bei Gericht den Antragstellern zu 1., 2. und 3. Leistungen zur Deckung des notwendigen persönlichen Bedarfs nach §§ 3 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 5, 3a Abs. 1 AsylbLG sowie der Antragstellerin zu 1. Leistungen zur Deckung des Mehrbedarfs bei Schwangerschaft nach § 6 AsylbLG i.V.m. § 30 Abs. 2 SGB XII in Form einer Geldleistung durch Auszahlung als Bargeld oder Überweisung auf ein reguläres Zahlungskonto monatlich zu gewähren.

Hilfsweise wird beantragt, wie folgt zu entscheiden:

1a. Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, vorläufig ab Eingang dieses Antrages bei Gericht den Antragstellern zu 1., 2. und 3. Leistungen zur Deckung des notwendigen persönlichen Bedarfs nach §§ 3 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 5, 3a Abs. 1 AsylbLG sowie für die Antragstellerin zu 1i Leistungen zur Deckung des Mehrbedarfs bei Schwangerschaft nach § 6 AsylbLG i.V.m. § 30 Abs. 2 SGB XII nach den gesetzlichen Vorgaben sowie hinsichtlich der Art und Höhe unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu gewähren.

Zudem wird beantragt, wie folgt zu entscheiden:

2. Den Antragstellern zu 1., 2. und 3. Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwalt [REDACTED] zu gewähren.

Begründung:

I. Sachverhalt

Die Antragsteller halten sich seit dem [REDACTED] in Deutschland auf. Sie wohnten zunächst im Ankunftszentrum [REDACTED] und sind nun unter der Anschrift [REDACTED] wohnhaft. Es handelt sich jeweils um durch Förderern und Wohnung betriebene Aufnahmeeinrichtungen im Sinne von § 44 Abs. 1 AsylG. Die Antragsteller verfügen über keine nennenswerten Kenntnisse der deutschen Sprache.

Glaubhaftmachung:

Eidesstattliche Versicherung der Antragsteller zu 1. und 2., Anlage ASt. 1 u. 2,

Mit Bescheid vom [REDACTED] bewilligte die Antragsgegnerin den Antragstellern auf Antrag hin Leistungen nach §§ 3, 3a, 6 AsylbLG für den Zeitraum vom [REDACTED] gemäß dem

Leistungsbescheid vom [REDACTED] beigelegt als Anlage ASt. 3.

Die Leistungen zur Deckung des notwendigen persönlichen Bedarfs im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 3a Abs. 1 AsylbLG erbringt die Antragsgegnerin den Antragstellern durch die Einzahlung eines Geldbetrages in Höhe des im Leistungsbescheides genannten Betrages

monatlich auf eine sogenannte SocialCard. Der Geldbetrag wird monatlich digital ohne persönlichen Kontakt auf die Karte gebucht.

Glaubhaftmachung:

1. Sozialbehörde Hamburg, Aktuelle Infos zur Hamburger SocialCard, 15. Februar 2024, abrufbar unter www.hamburg.de/socialcard, Anlage ASt 4,
2. Sozialbehörde Hamburg, Arbeitshilfe zur Einführung der SocialCard für AsylbLG-Berechtigte vom 15.04.2020, abrufbar unter www.hamburg.de/sozialbehoerde/infoline-archiv-2020/14037744/ah-asylblg/, Anl.ASt 5

Eine Ausnahme hiervon macht die Antragsgegnerin lediglich im Bereich der Bedarfsposition der Abteilung 7 der Sonderausweitung der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe aus dem Jahr 2013, die den in § 3a Abs. 1 AsylbLG normierten Geldbeträgen zugrunde liegt. Die Antragsgegnerin deckt den Bedarf im Bereich „Verkehr“ durch Ausgabe der HVV-Mobilitätskarte gegen Verrechnung des mit dem HVV ausgehandelten Preises.

Glaubhaftmachung:

1. Sozialbehörde Hamburg, Fachanweisung zum Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) vom 19. Juni 2020, Anlage ASt. 6, S. 44 f.
2. Leistungsbescheid vom 03.05.2024, Anlage ASt. 3.

Die Antragsgegnerin gibt in der Arbeitshilfe zur Einführung der SocialCard für AsylbLG-Berechtigte zur Begründung der Einführung der SocialCard an, dass eine „zweckfremde Verwendung der AsylbLG-Leistungen“ vermieden werden soll, „insbesondere die Zahlung an Schleuser oder an Familienangehörige, die sich nicht in Deutschland aufhalten.“

Glaubhaftmachung:

Sozialbehörde Hamburg, Arbeitshilfe zur Einführung der SocialCard für AsylbLG-Berechtigte vom 15.04.2020, abrufbar unter www.hamburg.de/sozialbehoerde/infoline-archiv-2020/14037744/ah-asylblg/, Anlage ASt. 5

Zur Sozialleistungsvergabe in Form der sogenannten Bezahlkarte hat die Antragsgegnerin einen Vertrag über die Auszahlung der Sozialleistung mit der Publk GmbH/secupay AG geschlossen. Die Ausgabe und Nutzung der SocialCard wird in einer über den Internetauftritt dieses Anbieters abrufbaren sog. Kartennutzervereinbarung geregelt. Darüber hinaus gilt eine über den Internetauftritt der Antragsgegnerin abrufbare sog. Besondere Kartennutzervereinbarung, die weitreichende Beschränkungen für die Socialcard statuiert und im Falle von Abweichungen Vorrang vor der Kartennutzervereinbarung hat.

Glaubhaftmachung:

- 1 Sozialbehörde Hamburg, Aktuelle Infos zur Hamburger SocialCard, 15. Februar 2024, abrufbar unter www.hamburg.de/socialcard, Anlage ASt. 7,
- 2 secupay AG, Kartennutzervereinbarung für die SocialCard (Version 24.01.2024), abrufbar unter

www.socialcard.de/fileadmin/user_upload/socialcard_kartennutzervereinbarung_1.2.pdf,

Anlage ASt. 8,

- 3 Sozialbehörde Hamburg, Besondere Kartennutzungsvereinbarung für die SocialCard, unter abrufbar

www.hamburg.de/contentblob/18228376/6d95efa24dc3c73dcb2bfdb6359c58dd/data/d-socialcard-besondere-kartennutzungsvereinbarung-hh-de.pdf, Anlage ASt. 9.

Die SocialCard ist eine Visa Guthabekarte. Anders als bei einer Girokarte steht hinter der Guthabekarte kein hinterlegtes Konto. Ausschließlich die kartenausgebende Stelle kann Guthaben auf die Karte überweisen, der Antragsteller selbst kann keine Geldüberweisungen tätigen. Auch ein SEPA-Lastschriftverfahren oder das Senden von Geld an ein PayPal-Konto ist nicht möglich. Die in der Kartennutzungsvereinbarung enthaltene Möglichkeit des Einkaufs mittels Google Pay oder Apple Pay ist für die SocialCard ausgeschlossen. Nach der Besonderen Kartennutzungsvereinbarung sind auch jegliche Online-Käufe ausgeschlossen.

Zahlungen im stationären Handel in Deutschland setzen voraus, dass dort die Zahlung mit Visa-Karten akzeptiert wird. Gerade kleinere Geschäfte, Bäckereien oder Kioske, aber auch karitative Einrichtungen akzeptieren diese Art der Karte aufgrund der für sie bei der Nutzung anfallenden Gebühren nicht.

Glaubhaftmachung:

Verbraucherzentrale Niedersachsen, Girocard, Debitkarte, Kreditkarte – Wo liegen die Unterschiede?, 11.09.2023, abrufbar unter www.verbraucherzentrale-niedersachsen.de/themen/finanzen/girocard-debitkarte-kreditkarte-wo-liegen-die-unterschiede, Anlage ASt. 10

Gerade türkische und arabische Supermärkte und Imbisse, die für die Antragsteller eine gesteigerte Rolle bei der Deckung des Lebensbedarfs spielen, akzeptieren die Zahlung mit SocialCard nicht oder setzen einen Mindestumsatz von 20 Euro voraus.

Glaubhaftmachung: Eidesstattliche Vers.der Antragsteller zu 1. und 2., Anlage ASt. 1. u. 2.

Auch in den Hamburger Bücherhallen ist keine Kartenzahlung möglich.

Glaubhaftmachung: <https://www.buecherhallen.de/gebuehren.html>

Bargeldabhebungen sind mit der Social Card nur beschränkt möglich. In der Besonderen Kartennutzungsvereinbarung ist festgelegt, dass eine Bargeldabhebung auf den Betrag von 50,00 EUR für jede erwachsene Person beschränkt ist. Ausweislich der Aktuellen Infos zur SocialCard (Anlage ASt. 6) erhöht sich dieser Betrag pro minderjährigem Kind um jeweils 10,00 EUR. Auch wenn sonstige Geldbeträge, etwa aufgrund eines Leistungsanspruch aus § 6 AsylbLG oder für Schulbedarfe, auf die SocialCard gebucht werden, erhöht sich der abrufbare Barbetrag nicht.

Die Antragsteller zu 1. bis 3. können monatlich 110,00 EUR Bargeld abheben. Der „Mehrbedarf Schwangerschaft nach § 6 AsylbLG i.V.m. § 30 Abs. 2 SGB XII“ der Antragstellerin zu 1. und die „Erhöhung notwendiger Bedarf Kind (0-3 Jahre) in einer Erstaufnahmeeinrichtung“ der Antragstellerin zu 3. verändern den Barbetrag nicht. Die Antragstellerin zu 1. leidet unter

[REDACTED] die erstmals in der Schwangerschaft entdeckt wurde. Sie benötigt daher eine vollwertige, gesunde Ernährung und vermehrte Bewegung. Eine [REDACTED] erforderlich. Errechneter Geburtstermin ist der [REDACTED]

Glaubhaftmachung:

1. Eidesstattliche Versicherungen der Antragsteller zu 1. und 2., Anlage ASt. 1 und 2
2. Kopie Mutterpass der Antragstellerin zu 1), Anlage ASt. 11

Die Sozialbehörde Hamburg führt in der Arbeitshilfe zur Einführung der SocialCard für AsylbLG-Berechtigte vom 15.04.2020 (Anlage 3, unter Abschnitt 2, lit e) zur Begründung der Bargeldbeschränkung aus:

„Der Betrag von 50 Euro pro erwachsene Person wird hergeleitet aus einer Orientierung an § 27b Abs. 3 SGB XII (Barbetrag in stationären Einrichtungen). Der Barbetrag steht für die Abdeckung von Bedarfen des notwendigen Lebensunterhalts zur Verfügung, soweit diese nicht von der stationären Einrichtung gedeckt werden (z. B. wie die Unterkunft, Ernährung und ggf. Kleidung). Dort ist für volljährige Personen ein Barbetrag in Höhe von 27 % der Regelbedarfsstufe 1 vorgesehen. Da Minderjährige einen geringeren Bedarf haben, fällt auch der Betrag zur Abhebung von Bargeld geringer aus. Er wird hergeleitet aus einer Orientierung an der skT-Pauschale und auf 10 Euro pro Kind einer Haushaltsgemeinschaft festgelegt. Nach der Evaluierung der Karte (siehe unten Ziff. 3 Berichtswesen) ist eine Anpassung in der Pilotierungsphase möglich (insbesondere auch im Hinblick auf die Schulbedarfspauschale und skT-Pauschale).“

Durch die Nutzung der SocialCard fallen nach der Kartennutzungsvereinbarung mitunter Gebühren an, die der Antragsteller tragen muss. Für jede Bargeldabhebung an einem Geldautomaten fallen 2,00 Euro an. Kostenfrei ist die Bargeldabhebung allein bei einem Einkauf in den Geschäften DM, Müller, Famila, Aldi Süd, Netto, Markant und Rossmann möglich, wobei nach den Angaben der Antragsgegnerin „in der Regel Waren im Wert von mindestens 5 bis 10 Euro“ gekauft werden müssen.

Glaubhaftmachung:

1. Publk GmbH, Internetauftritt socialcard, Für Kartennutzer, Unsere Antworten auf die häufigsten Fragen, In folgenden Geschäften können Sie beim Einkauf auch Bargeld an der Kasse abheben, abrufbar unter <https://www.socialcard.de/user/#c107>, Anlage ASt. 12,
2. Sozialbehörde Hamburg, Aktuelle Infos zur Hamburger SocialCard, 15. Februar 2024, abrufbar unter www.hamburg.de/socialcard, Anlage ASt. 7.

Für die Bezahlung im Geschäft fallen ab dem 21. Einkauf pro Monat pro Zahlung 0,08 Euro an. Dies ist unabhängig davon, für wie viele Personen einer Bedarfsgemeinschaft auf die SocialCard Geld übertragen wird. Für „strittige Zahlungsaufträge“ können Gebühren in Höhe von 20,00 Euro, für „abgelehnte Rückbuchungen“ können Gebühren in Höhe von 25,00 Euro anfallen.

Glaubhaftmachung:

- 1 Sozialbehörde Hamburg, Aktuelle Infos zur Hamburger SocialCard, 15. Februar 2024, abrufbar unter www.hamburg.de/socialcard, Anlage ASt 7,
- 2 secupay AG, Kartennutzervereinbarung für die SocialCard (Version 24.01.2024), abrufbar über einen Link auf <https://www.hamburg.de/socialcard>, Anlage ASt. 8

Gegen Leistungsbescheid wurde aus o.a. Gründen mit Datum vom 03.06.2024 das Rechtsmittel des Widerspruchs, beiliegend als

Anlage ASt. 13,

eingelegt und zunächst zur näheren Klärung der Sach- und Rechtslage die Gewährung der Akteneinsicht beantragt.

II. Rechtliche Ausführungen

1 Antrag zu 1.

Der Antrag zu 1) auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, mit der die Antragsgegnerin verpflichtet wird, den Antragstellern vorläufig Leistungen zur Deckung des notwendigen persönlichen Bedarfs in Form einer Geldleistung zu gewähren, ist zulässig und begründet.

a Zulässigkeit

Der Antrag gem. § 86b Abs. 2 Satz 2 SGG ist statthaft, denn in der Hauptsache wäre aufgrund des Auswahlermessens in der streitentscheidenden Norm (§ 3 Abs. 2 Satz 5 AsylbLG) eine kombinierte Anfechtungs- und Verpflichtungsklage die statthafte Klageart; ein Fall des § 86b Abs. 1 SGG liegt nicht vor.

Die Antragsteller sind antragsbefugt (§ 54 Abs. 1 Satz 1 SGG analog). Die Antragsteller haben, wie unten auszuführen sein wird, einen Anspruch aus § 3 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 5 AsylbLG in Verbindung mit § 40 HmbVwVfG auf Erhalt der Leistungen zur Deckung des notwendigen persönlichen Bedarfs in Form einer Geldleistung durch Auszahlung als Bargeld oder Überweisung auf ein reguläres Zahlungskonto. Die Leistungserbringung in Form der unbaren Abrechnung mittels der Social Card beeinträchtigt das materielle subjektive Recht der Antragsteller auf Erhalt von Leistungen nach Art und Umfang, die zur Deckung seines menschenwürdigen Existenzminimums ausreichen.

Ein Rechtsschutzbedürfnis besteht, denn die Antragsteller können die Deckung ihres menschenwürdigen Existenzminimums nicht auf einfachere Weise erreichen als durch den Erhalt der Grundleistung in Form einer Geldleistung. Zwar wurde der Widerspruch der Antragsteller gegen den Leistungsbescheid und die Entscheidung über die Form der Leistungserbringung noch nicht beschieden, die Bearbeitungszeit für den Widerspruch muss aber nicht abgewartet werden. Denn die Entscheidung ist aufgrund der bestehenden Unterdeckung eilbedürftig und es kann – vor dem Hintergrund, dass es sich hinsichtlich der Leistungsart nicht um eine Einzelfallentscheidung

handelt und die Antragsgegnerin entsprechend der Arbeitshilfe zur Einführung der SocialCard für AsylbLG-Berechtigte handelt – mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass der Antragsteller mit seinem Begehren keinen Erfolg bei der Antragsgegnerin haben wird (vgl. LSG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 23.02.2018 - L 5 KR 20/18 B ER, beckRS 2018, 3634, Rn. 13).

b Begründetheit

Der Antrag zu 1. ist auch begründet. Das Gericht der Hauptsache kann auf Antrag nach § 86b Abs. 2 SGG eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte (Sicherungsanordnung); es kann eine einstweilige Anordnung auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile notwendig erscheint (Regelungsanordnung). Der hierfür erforderliche Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund bilden dabei auf Grund ihres funktionalen Zusammenhangs ein bewegliches System (SG Hamburg Beschl. v. 24.2.2021 – S 6 KR 94/21 ER, BeckRS 2021, 41615 Rn. 13.).

Sowohl ein Anordnungsanspruch als auch ein Anordnungsgrund liegen nach der im einstweiligen Anordnungsverfahren gebotenen summarischen Prüfung vor.

Anordnungsanspruch

Der Anordnungsanspruch liegt vor. Der Antragsteller hat einen materiell-rechtlichen Anspruch aus § 3 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 5 AsylbLG in Verbindung mit § 40 HmbVwVfG auf Erhalt der Leistungen zur Deckung des notwendigen persönlichen Bedarfs in Form einer Geldleistung durch Auszahlung als Bargeld oder Überweisung auf ein reguläres Zahlungskonto.

Als leistungsberechtigte Personen im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1 AsylbLG haben die Antragsteller einen Anspruch auf Grundleistungen nach §§ 1, 3, 3a AsylbLG. Der Anspruch der Antragsteller auf Leistungen zur Deckung des notwendigen persönlichen Bedarfs muss sich hier auf eine Geldleistung richten. Zwar stehen nach § 3 Abs. 2 AsylbLG verschiedene Formen der Leistungserbringung zur Verfügung. Die Leistung kann aber rechtmäßigerweise nur in Form der Geldleistung erfolgen.

- 1 Bezahlkarte als mögliche Leistungsform im Sinne des § 3 Abs. 2 AsylbLG i.d.F. vom 08.05.2024

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 AsylbLG soll der notwendige persönliche Bedarf durch Sachleistungen gedeckt werden, soweit dies mit vertretbarem Verwaltungsaufwand möglich ist. Andernfalls können diese nach § 3 Abs. 2 Satz 5 AsylbLG in der Fassung vom 08.05.2024, gültig ab dem 16.05.2024, auch in Form von Bezahlkarten, Wertgutscheinen, von anderen vergleichbaren unbaren Abrechnungen oder in Form von Geldleistungen gewährt werden. Maßgebender Zeitpunkt für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage ist für das Eilverfahren der Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts über den Antrag (Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, Sozialgerichtsgesetz, 14. Auflage 2023, § 86b SGG Rn. 42), sodass die neue Fassung des § 3 Abs. 2 Satz 5 AsylbLG vorliegend maßgebend ist.

Da die Antragsgegnerin den notwendigen persönlichen Bedarf bis zur Einführung der SocialCard als Geldleistung nach § 3 Abs. 2 Satz 5 AsylbLG erbracht hat, ist ihr die Sachleistungserbringung offenbar nicht mit vertretbarem Verwaltungsaufwand möglich. Der Antragsgegnerin kann damit die Leistungen gem. § 3 Abs. 2 Satz 5 AsylbLG auch in Form von Bezahlkarten, Wertgutscheinen, anderen vergleichbaren unbaren Abrechnungen oder Geldleistungen erbringen.

Die Social Card ist eine Bezahlkarte im Sinne von § 3 Abs. 2 Satz 5 AsylbLG i.d.F. vom 08.05.2024 einzuordnen. Die SocialCard ermöglicht das unbare Bezahlen in dazu technisch befähigten Geschäften und bei dazu technisch befähigten Dienstleistungserbringer*innen, ohne hierbei Wertgutschein, Sachleistung oder Geldleistung zu sein. Weder erfolgt eine unmittelbare Bedarfsdeckung (Sachleistung), noch ist sie unabhängig von technischen Voraussetzungen und weiteren Gebühren zur Bedarfsdeckung einsetzbar (Geldleistung). Sie ist auch kein Wertgutschein, denn diese sind „Bescheinigungen, durch deren Vorlage der Hilfeempfänger bei einem Dritten einen Gegenstand erhält, sei es in einem bestimmten Geschäft oder bei einem Verband der freien Wohlfahrtspflege“ (Frerichs in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 3. Aufl., § 3 AsylbLG (Stand: 20.12.2023) Rn. 126). Seit der Gesetzesänderung kann dahinstehen, dass der Gesetzgeber Bezahlkarten bisher als unbare Abrechnung eingeordnet hat (BR-Drs. 637/23, S. 1 und BT-Drs. 18/3160, S. 12).

2 Auswahlermessen

§ 3 Abs. 2 Satz 5 AsylbLG eröffnet ein Auswahlermessen der Antragsgegnerin hinsichtlich der genannten Leistungsformen. In der Gesetzesbegründung heißt es hierzu: „Den Leistungsbehörden wird hinsichtlich der Art der Leistungserbringung ein Ermessen eingeräumt, um örtlichen Besonderheiten und unterschiedlichen Lebenslagen Rechnung tragen zu können.“ (BT-Drs. 20/11006, S. 101)

Die Antragsgegnerin muss vor der Wahl der Bezahlkarte als Leistungsform mithin ermitteln, inwieweit die SocialCard geeignet ist, den notwendigen persönlichen Bedarf zu decken und dabei individuelle Umstände und örtliche Gegebenheiten berücksichtigen.

Es ist bereits nicht ersichtlich, dass die Antragsgegnerin dieses Ermessen überhaupt ausgeübt hat. Im Leistungsbescheid vom [REDACTED] ist die Bezahlkarte als Form der Leistung nicht genannt. Aus dem Bescheid geht auch nicht hervor, ob der Antragsgegnerin überhaupt ihr Auswahlermessen bekannt war. Die Ermessensausübung wird auch nicht durch die Arbeitshilfe zur Einführung der SocialCard für AsylbLG-Berechtigte ersetzt (Anlage 3), weil eine solche ermessenslenkende Verwaltungsvorschrift die Pflicht zur Ausübung des Ermessens nicht beseitigt, sondern gleichwohl der individuellen Situation des Leistungsberechtigten Rechnung zu tragen ist.

Eine pflichtgemäße Ermessensausübung kann hier allein in der Entscheidung für die Leistungsgewährung in Form einer Geldleistung bestehen. Die Leistungserbringung in Form der Social Card überschreitet die gesetzlichen Grenzen des Ermessens.

Gemäß § 40 HmbVwVfG hat die Behörde ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten (zur Nichtanwendbarkeit des SGB I auf das AsylbLG OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 23.6.2000, 16 B 738/00, juris Rn. 14). Die Einhaltung der gesetzlichen Grenzen bei der Ausübung des Ermessens ist gem. § 54 Abs. 2 Satz 2 SGG gerichtlich überprüfbar.

3 Ermessensreduktion auf Null

An diesem Maßstab gemessen ergibt sich, dass die Leistung in Form der SocialCard nicht rechtmäßig erfolgen kann. Räumt der Gesetzgeber – wie in § 3 Abs. 2 Satz 5 AsylbLG – der Behörde ein Ermessen ein, hat diese sicherzustellen, dass durch die Auswahl der Art der Leistung und ihrer konkreten Ausgestaltung das menschenwürdige Existenzminimum tatsächlich gedeckt und das Selbstbestimmungsrecht ausreichend gewahrt wird. Diesen Anforderungen wird die SocialCard in ihrer konkreten Ausgestaltung durch die Kartennutzungsvereinbarung und die Besondere Nutzungsvereinbarung nicht gerecht.

Die – auch im Vergleich etwa zur bayerischen Handhabung der Bezahlkarte – weitreichenden Restriktionen der SocialCard sind mit dem Recht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG und dem hierin enthaltenen Recht auf Selbstbestimmung hinsichtlich der Mittelverwendung unvereinbar. Angesichts der Gefährdung dieses hohen Rechtsguts und der besonderen Tragweite, die eine Beeinträchtigung des menschenwürdigen Existenzminimums bedeutet, ist das Auswahlermessen der Antragseinerin hinsichtlich der Leistungsform auf Null reduziert.

Verstoß gegen Anspruch auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums

Der unmittelbar verfassungsrechtliche Leistungsanspruch auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums gewährleistet das gesamte Existenzminimum durch eine einheitliche grundrechtliche Garantie, die sowohl die physische Existenz des Menschen, also Nahrung, Kleidung, Hausrat, Unterkunft, Heizung, Hygiene und Gesundheit, als auch die Sicherung der Möglichkeit zur Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen und zu einem Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben umfasst (BVerfG, Urteil vom 9. 2. 2010 - 1 BvL 1/09 u.a., NJW 2010, 505, Rn. 135 und vom 18. Juli 2012 - 1 BvL 10/10 u.a., NVwZ 2012, 1024, Rn. 90). Dabei steht dem Gesetzgeber ein Gestaltungsspielraum bei der Bestimmung von Art und Umfang der Leistungen zur Sicherung des Existenzminimums zu, der die Beurteilung der tatsächlichen Verhältnisse ebenso wie die wertende Einschätzung des notwendigen Bedarfs umfasst (BVerfG, Urteil vom 18. Juli 2012 - 1 BvL 10/10 u.a., NVwZ 2012, 1024, Rn. 93). Für das Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum ist im Ergebnis entscheidend, ob sich der Rechtsanspruch auf existenzsichernde Leistungen durch realitätsgerechte, schlüssige Berechnungen sachlich differenziert begründen lässt (BVerfG, a.a.O., Rn. 96).

Die Grundleistungen im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylbLG dienen der Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums (vgl. BT-Drs. 12/4451 und BVerfG v. 18.7.2012, 1 BvL 10/10, 1 BvL 2/11, juris Rn. 84). Die hier in Frage stehenden Leistungen dienen der Deckung des notwendigen persönlichen Bedarfs im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 2 AsylbLG und damit der Gewährleistung des soziokulturellen Existenzminimums (hierzu Frerichs in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 3. Aufl., § 3 AsylbLG (Stand: 20.12.2023) Rn. 31).

(aaa) Fehlende realitätsgerechte Bemessung

Die in Form der Bezahlkarte gewährten Mittel reichen aufgrund der technischen und praktischen Hürden bei ihrem Einsatz aber nicht zur Bedarfsdeckung aus. Realitätsgerecht und begründbar

bemessen (vgl. BVerfG, Urteil vom 18. Juli 2012 - 1 BvL 10/10 u.a., NVwZ 2012, 1024, Rn. 95) hat die Antragsgegnerin die Grundleistungen nach § 3 Abs. 1 Satz 2 nicht. Das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums beinhaltet die Obliegenheit, bei der Bemessung von Art und Höhe der Leistung Rationalitätsanforderungen und eine Transparenz des Verfahrens zu wahren; sie dienen der Gewährleistung des Grundrechtsschutzes, nicht zuletzt, indem sie eine gerichtliche Kontrolle ermöglichen (BVerfG v. 9.2.2010, 1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09, 1 BvL 4/09, Rn. 139, 142; BVerfG v. 18.07.2012 - 1 BvL 10/10, 1 BvL 2/11 - juris Rn. 79).

Die Antragsgegnerin konnte dabei nicht auf eine Bemessung durch den Gesetzgeber zurückgreifen, denn dieser hat eine Leistungshöhe für den Fall der Deckung des notwendigen persönlichen Bedarfs durch eine Bezahlkarte im AsylbLG nicht explizit gesetzlich normiert. Auch den Gesetzesmaterialien zu den unterschiedlichen Fassungen von § 3 AsylbLG lassen sich keine Hinweise auf ein Bemessungsverfahren zur Bestimmung der Leistungshöhe in der Art der unbaren Abrechnung entnehmen.

Der Gesetzgeber hat in § 3a Abs. 1 AsylbLG die Höhe der Bedarfssätze nur für den Fall der Erbringung der Leistung „vollständig durch Geldleistungen“ konkret bestimmt. Diese Sätze können bei einer Leistung in Form der SocialCard nicht unesehen übernommen werden. Eine konkrete Auseinandersetzung mit den einzelnen Bedarfspositionen, den Besonderheiten des soziokulturellen Existenzminimums und den örtlichen Gegebenheiten hat die Antragsgegnerin aber gerade nicht vorgenommen.

Glaubhaftmachung: Antwort des Hamburger Senats auf schriftliche Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Carola Ensslen [DIE LINKE] vom 04.04.2024, Drucksache 22/14849, S. 1 ff., Anlage ASt. 14

Dabei können die Bedarfssätze die heterogenen Bedarfspositionen nur durch eine Geldleistung mit ihren universellen Einsatzmöglichkeiten ausreichend decken. Denn den Beträgen in § 3a Abs. 1 AsylbLG liegen Verbrauchsausgaben von Personen zugrunde, die über die Möglichkeit des Einkaufs mit Bargeldmitteln, Onlineeinkäufen und Überweisungen verfügen. Die SocialCard eröffnet gerade nicht die gleichen Möglichkeiten der Bedarfsdeckung, die eine Geldleistung bietet.

(bbb) Tatsächlich unzureichende Bedarfsdeckung durch Bezahlkarte

Durch die weitreichenden technischen Restriktionen und praktischen Hürden ist eine Bedarfsdeckung mittels der SocialCard hingegen nicht möglich, zumal das durch den notwendigen persönlichen Bedarf zu deckende soziokulturelle Existenzminimum in besonderer Weise von den subjektiven Vorstellungen der leistungsberechtigten Person geprägt ist (hierzu Frerichs in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 3. Aufl., § 3 AsylbLG (Stand: 20.12.2023) Rn. 105). Die SocialCard in ihrer konkreten Ausgestaltung ist nicht generell und damit nicht gleichermaßen wie Bargeld oder Geld auf einem regulären Konto geeignet, Güter und Dienstleistungen, die zur Deckung des notwendigen persönlichen Bedarfs erforderlich sind, zu bezahlen. Dies betrifft sowohl den Zugang zu Gütern und Dienstleistungen als auch die Höhe der hierfür aufzuwendenden Geldbeträge. So sind die bisherigen Möglichkeiten der Deckung des notwendigen persönlichen Bedarfs dem Antragsteller in großen Teilen verwehrt und die verbleibenden Möglichkeiten mit deutlich erhöhten Ausgaben verbunden.

Als Bedarf hat der Gesetzgeber die folgenden Bedarfspositionen berücksichtigt, die sich aus den Verbrauchsausgaben für die Abteilungen 7 bis 12 der Sonderauswertung der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe aus dem Jahr 2013 ergeben und die den in § 3a Abs. 1 AsylbLG normierten Geldbeträgen zugrunde liegen (BT-Drs. 19/10052, S. 21 f.):

- 7 Verkehr,
- 8 Nachrichtenübermittlung,
- 9 Freizeit, Unterhaltung, Kultur,
- 11 Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen und
- 12 Andere Waren und Dienstleistungen

Dabei zeigt sich, dass die Bedarfsdeckung durch die SocialCard erheblich eingeschränkt ist.

- Die Bedarfsposition 7 Verkehr, wird teilweise durch eine Sachleistung in Form der HVV-Mobilitätskarte gedeckt. Die Bedarfsposition umfasst neben der Verkehrsdienstleistung, die im Wege des HVV-Tickets als Sachleistung erbracht werden, aber auch Ausgaben für ein Fahrrad und Fahrradreparaturen (Stand 2020: 3,85 Euro (BT-Drs. 19/22750, S. 27), bei einem Aufschlag von ca. 30 % aufgrund der Fortschreibung heute 5 Euro). Ohne die Möglichkeit, ein Fahrrad von einer anderen Privatperson gebraucht zu kaufen, kann dieser Bedarf nicht mit 5 Euro monatlich gedeckt werden.
- Die Bedarfsposition 8 Nachrichtenübermittlung umfasst den Kauf und die Reparatur von Festnetz- und Mobiltelefonen sowie anderen Kommunikationsgeräten, Post- und Paketdienstleistungen, private Brief- und Paketzustelldienste, Gebühren und Entgelte, Versandkosten sowie Kommunikationsdienstleistungen in Form einer Doppelflatrate Festnetztelefon und Internet in einem Kombipaket (BT-Drs. 18/9984, S. 42, BT-Drs. 19/10052, S. 21 f.).

Menschen in Erstaufnahmeeinrichtungen sind im hohen Maße auf ein Smartphone angewiesen, um mit Freunden und Verwandten zu kommunizieren und um sich an einem ihnen meist unbekanntem Ort zurecht zu finden (Navigation, Übersetzung etc. Auch für die zunehmend digitale Kommunikation mit Behörden und die Nutzung der SocialCard ist ein Internetzugang erforderlich. Hierfür benötigen sie ein Handy, sowie eine SIM mit ausreichendem Datenvolumen und je nach Situation im Herkunfts- oder Aufenthaltsland ihrer Familie auch Freiminuten oder eine Flatrate für Telefonate mit Verwandten. Zwar besteht im Hof, nicht jedoch innerhalb der Erstaufnahmeeinrichtung, in der die Antragsteller wohnen, ein Zugang zu einem kostenfreien WLAN. Dieser genügt jedoch weder für die Privatsphäre achtende Gespräche im Zimmer der Familie, das Hören von Musik mit der Antragstellerin zu 3), das Verfolgen von Nachrichten auf dem Zimmer sowie für die erforderliche Internetnutzung außerhalb der Einrichtung.

Die Antragsteller zu 1) und 2) teilen sich, um Geld zu sparen, ein Mobiltelefon. Sie haben versucht einen kostengünstigen Handyvertrag abzuschließen, aber mangels der Möglichkeit der Überweisung und eines Lastschriftmandats wurde ihnen dieses verwehrt. Stattdessen nutzen sie PrePaid-SIM-Karten des Anbieters Lebara. Es handelt sich hierbei

um ein Angebot für Touristen, dessen Gebrauchsanweisung in vielen Sprachen verfügbar ist. Bei jedem Wechsel der PrePaid-Karte wechselt die Telefonnummer der Antragsteller zu 1) und 2), sodass Verwandte, die Behörde aber auch das Geburtskrankenhaus die Familie regelmäßig nicht erreichen können. Dies schränkt die Kommunikation der Familie erheblich ein.

Eine günstigere, per Karte bezahlbare Alternative, die Telefonate in seine Heimat ermöglicht, hat der Antragsteller nicht gefunden.

Glaubhaftmachung:

Eidesstattliche Versicherung der Antragsteller zu 1. und 2., Anlage ASt. 1 und 2

Der Bedarf nach Kommunikation lässt sich durch die SocialCard nicht ausreichend decken, denn die kostengünstigste Möglichkeit stellt der Abschluss eines Handyvertrages dar. Prepaidkarten stellen im Vergleich zu Mobilfunkverträgen keine günstigere Alternative dar.

Ein Vergleich der Angebote etwa bei Aldi und LIDL mit den online verfügbaren Angeboten, zeigt im Gegenteil, dass im Einzelhandel verfügbare Prepaidtarife teurer sind und oft nur sehr wenig Datenvolumen anbieten. So bietet Aldi Talk für 15 Euro 10 GB, zusätzliches Datenvolumen kann bei Bedarf hinzugebucht werden und kostet 2,99 Euro für 1 GB, 4,99 Euro für 2 GB und 9,99 Euro für 5 GB. Bei LIDL Connect gibt es 30 GB für 20 Euro.

Bei Dr. Sim erhält man 20 GB schon für 9,99, 30 GB für 14,99 und 40 GB für 19,99, jeweils monatlich kündbar und ohne Anschlussgebühren, bei Cybersim sind 70 GB für 25 Euro im Angebot und bei Blacksim 25 GB für 10 Euro und 40 GB für 17 Euro, ebenfalls monatlich kündbar. Bei Lebara.de könnte der Antragsteller 30 GB und 100 Freiminuten nach Israel/Gaza für 9,99 erhalten. Könnte der Antragsteller mit der Bezahlkarte von diesem Angebot Gebrauch machen, hätte er 50 Freiminuten monatlich mehr für Telefonate in die Heimat als aktuell. Er würde mit dem Tarif zudem 5-8 Euro monatlich sparen und müsste sein Bargeldbudget nicht antasten.

Glaubhaftmachung:

- 1 Aldi Talk-Tarife abrufbar unter https://www.alditalk.de/daten-pakete?_gl=1*1a37r75*up*MQ..&gclid=EAlaIQobChMIojilWKhgMVxKaDBx2kSw3FEAA YASABEgLSJ D BwE sowie unter <https://www.alditalk.de/high-speed-datenvolumen-aufladen>.
- 2 Lidl Connect-Tarif abrufbar unter: https://www.lidl.de/c/lidl-connect/s10007717?mktc=brandpaidsearch&utm_source=google&utm_medium=cpc&utm_campaign=brd-sea_shop_cid-6749721780&utm_content=88582071590&utm_term=lidl%20connect&gad_source=1&gclid=EAlaIQobChMI663lvqyNhgMVpQYGAB0YqwM8E AAYASAAEgJWMPD BwE
- 3 Dr. SIM-Tarife abrufbar unter: https://www.doktor-sim.de/?pid=77952&ctype=click&pc=31iehmFr2&scpaco=97280178&scevid=31iehmFr2&subpc=1957472213&utm_medium=affiliate&utm_source=vitrado&utm_content=97280178&utm_campaign=affil_vitrado

- 4 Blacksim-Tarife: <https://www.blacksim.de/?clearTracking=1>.
- 5 Cybersim-Tarife: <https://www.cybersim.de/?clearTracking=1>
- 6 Lebara-Tarife: <https://www.lebara.de/de/vertrag/hello-flex.html>

Hingewiesen sei in diesem Zusammenhang zudem auf den mitunter bestehenden Mehrbedarf im Bereich Kommunikation, gerade von Personen, die sich erst kurzfristig im Inland aufhalten (m.w.N. Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 26. Januar 2021 – L 8 AY 21/19 –, juris Rn. 126).

Für den Kauf von Mobilgeräten, Ladekabeln und sonstigen Kommunikationsgeräten sind 3,75 Euro monatlich vorgesehen (2,89 Euro gemäß BT-Drs. 19/22750, S. 29 zuzüglich ca. 30 % Fortschreibung). Um mit diesem Betrag ein Mobiltelefon zu kaufen, muss nicht nur angespart, sondern auch auf gebrauchte oder andere günstige Angebote online oder auf Trödelmärkten zurückgegriffen werden. Der Einkauf von Gebrauchtwaren ist in Deutschland weit verbreitet. Die Mehrheit der Bevölkerung kauft regelmäßig oder gelegentlich Secondhand Produkte, insbesondere Kleidung, Bücher und Unterhaltungselektronik. Insofern ist davon auszugehen, dass die in der Einkommens-Verbrauchs-Statistik erfassten Ausgaben, die Grundlage des errechneten Bedarfs sind, auch Gebrauchtkäufe umfassen.

Glaubhaftmachung:

Zahlen zum Gebrauchtwarenkonsum in Deutschland:
<https://de.statista.com/infografik/27355/umfrage-zum-kauf-von-secondhand-produkten/#:~:text=Konsumverhalten&text=Waren%20aus%20zweiter%20Hand%20erfreuen,gebrauchte%20Kleidung%20besonders%20oft%20gekauft>

Weder gebrauchte Angebote auf Trödelmärkten oder online von privat sind für den Antragsteller zugänglich, da diese keine Kartenzahlung akzeptieren und er nur über begrenzte Barmittel verfügt.

- In Bedarfsposition 9 Freizeit, Unterhaltung, Kultur sind u.a. Bild-, Daten- und Tonträger (einschl. Downloads von Filmen, Musik, Fotos und entsprechenden Apps), Spielwaren (auch Computer-, Onlinespiele, Downloads und Apps), Sportartikel, Eintrittsgelder, Nutzungsentgelte beim Besuch von Sport- und Freizeitveranstaltungen bzw. -einrichtungen, sonstige Freizeit- und Kulturdienstleistungen, Bücher und Broschüren (einschließlich Downloads und Apps), Miete-/Leihgebühr für Bücher, Zeitschriften und Zeitungen (einschl. Downloads und Apps) und sonstige Gebrauchsgüter für Schule, Büro, Unterhaltung und Freizeit umfasst (BT-Drs. 19/10052, S. 22; BT-Drs. 18/9984, S. 44). Vorgesehen sind für die Bedarfsposition 9 insgesamt 44 Euro (BT Drs. 19/22750, S. 31, zuzüglich ca. 30 % Fortschreibung, abzüglich der im AsylbLG gestrichenen Bedarfe).

Die Bedarfsdeckung ist auch hier erheblich eingeschränkt, weil viele Kultur- und Freizeiteinrichtungen keine Visakarte akzeptieren. Das betrifft etwa kleinere Museen und Theater, Jahrmarktstände und Karussells sowie die Hamburger Bücherhallen. Auch der Download von Apps, Filmen, Musik oder Computerspielen ist nicht möglich, da mit der Karte keine Onlinezahlungen möglich sind. Der Antragsteller würde zudem gerne Mitglied im Fitness-Center werden, die Zahlung der monatlichen Beiträge ist nach erster

Recherche in sämtlichen Hamburger Fitnesscentern aber nur über Lastschriftverfahren möglich und damit mit der Bezahlkarte nicht möglich. So kostet eine Mitgliedschaft bei McFit Hamburg Hamm zum Beispiel derzeit 24,90 Euro monatlich (statt 49,40 Euro), die Zahlung ist ausschließlich über Lastschrift möglich; Fitness First Hamburg Wandsbek kostet 11,90 Euro wöchentlich, die Zahlung ist ebenfalls nur über Lastschrift möglich. Das Gleiche gilt für FitOne in Harburg, wo die Mitgliedschaft 39,90 Euro im Monat kostet. Genauso wenig ist eine Mitgliedschaft im Sportverein möglich, da die Mitgliedsbeiträge per Lastschrift bezahlt oder überwiesen werden müssen. Konkret würde der Antragsteller gerne Mitglied im Fitnesscenter werden, hat jedoch noch keines gefunden, das Bar- oder Kartenzahlung akzeptiert.

Die Antragsteller zu 1) und 2) haben aufgrund der teuren anderen Ausgaben kein Geld eigene Freizeitaktivitäten mit dem begrenzten Bargeldbetrag zu bezahlen. Sie haben mit dem Bargeldbetrag für die Antragstellerin zu 3) einzelne Spielsachen auf einem Flohmarkt gekauft, jedoch genügt der Barbetrag nicht, um den Bedarf der einjährigen Antragstellerin zu 3) zu decken. Der Antragsteller zu 2) würde für seine Gesundheit gerne in einen Sportverein eintreten, was ihm aufgrund der Beschränkungen der SocialCard jedoch nicht möglich ist.

Glaubhaftmachung:

1 Eidesstattliche Versicherung der Antragsteller zu 1. und 2., Anlage ASt. 1. und 2.

2 Preise für Fitnesscenter:

McFit Hamburg Hamm: <https://www.mcf.it.com/studio/hamburg-hamm>

Fit-One Hamburg Harburg: <https://www.fit-one.de/hamburg-harburg.html>

Fitness-First Hamburg Wandsbek: https://www.fitnessfirst.de/mitgliedschaft?page=package_selection

- In der Bedarfsposition 11 Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen werden Verbrauchsausgaben für Speisen und Getränke in Restaurants, Cafés, Eisdielen, an Imbissständen und vom Lieferservice sowie Speisen und Getränke in Kantinen und Mensen erfasst (BT-Drs. 18/9984, S. 48, BT-Drs. 19/10052, S. 21 f.).

In vielen kostengünstigen Restaurants, Imbissständen, Cafés, Eisdielen, sowie in Kantinen und Mensen werden entweder keine Visa-Debitkarten akzeptiert oder erst ab einem Betrag von 5-10 Euro. Insbesondere kleinere Lebensmittelläden und Restaurants mit Lebensmitteln aus den Herkunftsländern verfügen selten über entsprechende Lesegeräte. So ist etwa in nahezu allen arabischen und türkischen Läden und Restaurants am Steindamm in Hamburg keine Kartenzahlung möglich.

Glaubhaftmachung:

1 Eidesstattliche Versicherung der Antragsteller zu 1. und 2., Anlage ASt. 1 und 2

2 Zur beschränkten Akzeptanz von Debitkarten: <https://www.verbraucherzentrale-niedersachsen.de/themen/finanzen/girocard-debitkarte-kreditkarte-wo-liegen-die-unterschiede>

- In Bedarfsposition 12, Andere Waren und Dienstleistungen, sind etwa Uhren, Friseurdienstleistungen und Dienstleistungen für die Körperpflege, elektrische Geräte und

nichtelektrische Gebrauchsgüter für die Körperpflege, Hygieneartikel, Finanzdienstleistungen und Mitgliedsbeiträge für Vereine, Parteien u. Ä. erfasst (nach BT-Drs. 18/9984, S. 49 mit den Kürzungen aus BT-Drs. 19/10052, S. 22). Vorgesehen sind für diese Ausgaben 44 Euro.

Insbesondere in Friseursalons, in denen Haarschnitte zu kostengünstigen Preisen angeboten werden, ist eine Kartenzahlung oftmals nicht möglich. Auch bei Barbieren, die Männer aus dem arabischen Raum regelmäßig besuchen, sind Kartenzahlungen in aller Regel nicht möglich.

Die Antragsteller zu 1. und 2. zahlen den Friseur mit dem geringen verfügbaren Bargeldbetrag.

Glaubhaftmachung: Eidesstattliche Versicherung der Antragsteller zu 1. und 2., Anlage ASt. 1 und 2.

Auch sonstige Bedarfe können mit der Bezahlkarte nicht kostengünstig gedeckt werden. So würden die Antragsteller zu 1) und 2) gerne günstige Kleidung und Schuhe für sich, die Antragstellerin zu 3) sowie das im August erwartete Baby auf Trödelmärkten kaufen, da ihr Bedarf durch die Kleidersammlung in der Unterkunft nicht gedeckt ist. Dafür würden sie gerne in den sehr kostengünstigen Läden an der Billstraße oder im Internet (Amazon, Aliexpress) einkaufen.

Glaubhaftmachung:

Eidesstattliche Versicherung der Antragsteller zu 1. und 2., Anlage ASt. 1 und 2

In den EVS-Abteilungen nicht abgebildet sind etwa Rechtsanwaltskosten, die für Geflüchtete im Asylverfahren jedoch eine wichtige Rolle spielen und deren Begleichung durch die SocialCard ebenfalls erheblichen Schwierigkeiten begegnet. Oft gibt es am Wohnort keine spezialisierten Asylanwält:innen, sodass Geflüchtete sich an Kanzleien wenden müssen, die weiter entfernt sind. Ohne Überweisungsmöglichkeit müssen sie dort jeden Monat persönlich erscheinen, um die vereinbarten monatlichen Raten bar zu zahlen. Insbesondere die meist kleineren Kanzleien im Asyl- und Aufenthaltsrecht verfügen nicht über ein Kartenlesegerät. Noch sind den Antragstellern keine Rechtsanwaltskosten entstanden, im weiteren Verlauf ihres Asylverfahrens kann es jedoch erforderlich werden, dass sie sich anwaltlichen Rat und Vertretung holen.

Insgesamt zeigt die Zusammenschau der Bedarfspositionen, dass die Restriktionen der SocialCard beim Einkauf von Sachen und Dienstleistungen gerade für Personen mit geringen Kenntnissen der deutschen Sprache, die sich zudem in Hamburg nicht auskennen, zu erheblichen Problemen beim Zugang führen. So stellte der Gesetzgeber bereits fest, dass leistungsberechtigte Personen nach dem AsylbLG „in der Anfangszeit Kenntnisse darüber, wo sie sich preisgünstig mit Lebensmitteln und Gütern des täglichen Lebens versorgen können“ fehlen (BT-Drs. 18/2592, S. 20). Die Bezahlkarte erschwert den Einkauf, wie dargestellt, erheblich. Etwa die Auswahl einer kostengünstigen SIM-Karte in einem Geschäft, dass die SocialCard akzeptiert, oder das Abheben von Bargeld ohne Gebühren, setzt auch weil entsprechende Informationen seitens der Antragsgegnerin nicht zur Verfügung gestellt werden, gerade für den leistungsberechtigten Personenkreis der AsylbLG, der in Erstaufnahmeeinrichtung lebt, nicht vorhandene Kenntnisse voraus.

Die Beschränkungen der SocialCard führen gerade wegen der fehlenden Möglichkeit zum Einkauf kostengünstiger Angebote zur Bedarfsdeckung durch Online- und Gebrauchsgüterkäufe, in kleineren Geschäften in der Billstraße, auf dem Flohmarkt oder über Kleinanzeigen zu einer substantiellen Unterdeckung. Neben den finanziellen Auswirkungen werden auch Informations- und Teilhaberechte massiv beschränkt, indem bestimmte Einrichtungen wie Sport- und Kulturvereine überhaupt nicht mehr zugänglich sind. Die Antragsgegnerin wird nicht umhin kommen, die zahlreichen, bereits aufgeführten Probleme bei der Bedarfsdeckung zu prüfen. Beispielhaft sei etwa auf das Verfahren in Bayern hingewiesen, indem sogenannte Whitelists mit für Überweisungen freigegebenen Zahlungsempfänger*innen erstellt wurden, die auf Antrag von Leistungsempfänger*innen erweitert werden können.

Zugleich entstehen mitunter Gebühren bei der Benutzung der Karte. Die Gebühren für die Bezahlkarte übersteigen bei Weitem die dafür vorgesehenen Ausgaben in Höhe von 3,20 Euro (2,48 gemäß BT-Drs. 19/22750, S. 33 zuzüglich 30 %). Kontoführungsgebühren können zudem zusätzlich zu den Gebühren für die Bezahlkarte entstehen. Es ist für die Antragsteller zu 1) und 2) nicht ersichtlich, welche Gebühren angefallen sind, denn sie können über die Internetseite des Anbieters der SocialCard lediglich den Geldbetrag einsehen, der noch auf der Karte verfügbar ist. Eine Übersicht über die Ausgaben gibt es nicht. Insofern kann hier nicht die Erstattung konkreten Gebühren geltend gemacht werden, gleichwohl ist ersichtlich, dass diese entstehen und kein Ausgleichbetrag erstattet wird. Eine transparente Information in mehreren Sprachen über die Möglichkeit der Bargeldabhebung in Geschäften und die erforderlichen Mindesteinkaufsbeträge hat die Antragstellerin nicht zur Verfügung gestellt. Die Antragsteller zu 1) und 2) haben mehrfach versucht in Geschäften Bargeld abzuheben, was angesichts der sprachlichen Barrieren und dem ihnen entgegengebrachten Verhalten keine praktikable Alternative darstellt. Die Antragsteller zu 1) und 2) greifen daher notgedrungen auf die kostenpflichtige Option der Bargeldabhebung am Automaten zurück, wobei eine Abhebung von mehr als 50,00 EUR pro Abhebevorgang nicht möglich ist. Durch die Abhebung des gesamten Barbetrags in Höhe von 110,00 EUR steht so monatlich eine Gebühr von jedenfalls 6,00 EUR.

Glaubhaftmachung: Eidesstattliche Versicherung der Antragsteller zu 1. und 2., Anlage ASt. 1 und 2

(ccc) Keine Kompensation durch geringen Barbetrag

Damit wird deutlich, dass die Bedarfsdeckung auch nicht durch die Möglichkeit der Abhebung von 50,00 Euro pro volljähriger Person und 10,00 Euro pro nicht volljähriger Person erreicht wird. Dieser Betrag wird seinem Zweck, „die Bedarfe, die persönlichen Bedürfnissen entspringen, die im Rahmen einer freien und selbstgestalteten und -bestimmten Lebensführung entstehen“ und so „dem Hilfebedürftigen ein Mindestmaß an Selbstbestimmung zu belassen“ (vgl. BSG, Urteil vom 08.12.2022, B 8 SO 11/20 R, Rn. 17) nicht gerecht. Denn, wie vorstehend erläutert, sind die Antragsteller nicht nur in Bezug auf einzelne, sondern nahezu sämtliche Bedarfspositionen auf Bargeldzahlung angewiesen.

Weiterer Bargeldbedarf entsteht für den Antragsteller zu 2), dass er sich zur Überbrückung bis zur Auszahlung der Sozialleistung 100,00 Euro von einem Freund geliehen hat. Die Rückgabe dieses Geldes ist dem Antragsteller zu 2) auch durch die rückwirkend gewährte Leistung nicht möglich.

Glaubhaftmachung:

Eidesstattliche Versicherung des Antragstellers zu 2., Anlage ASt. 2

Dabei hat der Senat ausweislich der Arbeitshilfe zur Einführung der SocialCard für AsylbLG-Berechtigte (Anlage 3, S. 5) diesen Betrag aus der Orientierung an § 27b Abs. 3 Nr. 1 SGB XII hergeleitet. Der in Einrichtungen gem. § 27b Abs. 3 Nr. 1 SGB XII zu gewährende Barbetrag beträgt aber mehr als das Dreifache des Betrages, der als Barbetrag für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG verfügbar ist. § 27b SGB XII legt fest, dass jedenfalls ein Teil des notwendigen Lebensunterhalts in Form eines Barbetrages zu gewähren ist, der für volljährige Personen „mindestens 27 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28“ betragen muss. Ausweislich der in Bezug genommenen Anlage beträgt die Regelbedarfsstufe 1 seit dem 1. Januar 2024 monatlich 563 Euro; 27% davon sind 152,01 Euro monatlich, die (mindestens) als Bargeldbetrag zu gewähren sind. Hier ist ein Abschlag nicht angezeigt, sondern die gesamte Leistung als Barzahlung zu erbringen. Denn der notwendige persönliche Bedarf gem. § 3 Abs. 1 Satz 2 AsylbLG erfüllt als solcher die „Taschengeld“-Funktion, die dem Barbetrag gem. § 27b Abs. 2 und 3 SGB XII zukommt.

Zudem hat die Antragsgegnerin den Barbetrag hier nicht um den Betrag für den „Mehrbedarf Schwangerschaft“ aus § 6 AsylbLG i.V.m. § 30 Abs. 2 SGB XII erhöht.

(ddd) Beschränkung des Selbstbestimmungsrechts

Eine Ermessensreduktion auf Null liegt überdies vor, da die SocialCard durch ihre Beschränkungen das Selbstbestimmungsrecht der Antragsteller beeinträchtigt, denn nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts, sollen die Leistungsberechtigten über die Verwendung der Leistungen selbst entscheiden (BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 23. Juli 2014, 1 BvL 10/12, Rn. 7). Die Möglichkeiten der selbstbestimmten Mittelverwendung sind durch die weitreichenden Restriktionen der SocialCard kaum noch vorhanden.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht daraus, dass § 3 Abs. 2 Satz 4 AsylbLG der Antragsgegnerin erlaubt, die Leistungen zur Deckung des notwendigen persönlichen Bedarfs in Form von Sachleistungen zu erbringen. Zunächst deckt eine Sachleistung im Bereich des notwendigen persönlichen Bedarfs das soziokulturelle Existenzminimum nur, wenn den persönlichen Verhältnissen der leistungsberechtigten Personen Rechnung getragen wird (*Frerichs* in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 4. Aufl., § 3 AsylbLG (Stand: 01.05.2024) Rn. 114). Es ist zutreffend, dass Sachleistungen das Selbstbestimmungsrecht dennoch beschränken. Anders als bei der SocialCard sichert eine angemessene Sachleistung jedoch, dass ein Zugang zu Sachen oder Dienstleistungen zur Bedarfsdeckung in allen umfassten Bereichen tatsächlich besteht, denn Beschaffung und Zurverfügungstellung obliegt sodann der zuständigen Behörde. Diese muss sicherstellen, dass alle soziokulturellen Bedarfe gedeckt sind. Dies vermag die SocialCard, wie vorgetragen, gerade nicht, denn der Einkauf von bedarfsdeckenden Sachen und Dienstleistungen ist mit ihr aufgrund der erforderlichen Mehrkosten oder des fehlenden Zugangs (etwa zu Sportvereinen) mitunter vollständig verwehrt.

(eee) Keine Verwaltungserleichterung

Auch rechtfertigt die hier in die Ermessensausübung einzubeziehende Vertretbarkeit des Verwaltungsaufwands die Ermessensentscheidung nicht. Es ist nicht ersichtlich, dass die Überweisung des Geldbetrages auf die SocialCard gegenüber der Überweisung der Geldleistung auf das private Konto der Antragsteller eine Verwaltungserleichterung mit sich bringt. Leistungsberechtigte Personen haben einen Anspruch auf die Eröffnung eines Basiskontos, sodass eine Überweisung der Geldleistung auf dieses Konto regelhaft gerade eine Verwaltungserleichterung gegen der Leistungserbringung in Form der Bezahlkarte darstellt. Die Überweisung auf die SocialCard ist auch nicht schnelle oder unkomplizierter als die Überweisung auf ein reguläres Zahlungskonto. Durch die Einführung der SocialCard ist vielmehr einen Verwaltungsmehraufwand entstanden, denn erforderlich war der Abschluss eines Vertrages mit einem Bezahlkartenanbieter, der – so kann vermutet werden – Mehrkosten entstehen lässt. Überdies stellt die Ausgabe der Bezahlkarte und die Lösung technischer Probleme einen Verwaltungsaufwand dar, der bei Überweisung der Geldleistung auf ein privates Konto nicht besteht. Jedenfalls kann die hier eingetretene Unterdeckung nicht durch einen Verwaltungsmehraufwand von allenfalls geringem Gewicht gerechtfertigt werden.

(eee) Im Ergebnis: Ermessensreduktion auf Null

Im Ergebnis zeigt sich, dass sich – anders als bei einer bloßen Senkung des Bedarfssatzes – die Verletzung des Anspruchs auf Gewährleistung des soziokulturellen Existenzminimums kaum konkret beziffern und benennen lässt, weil die finanziellen Mittel zwar gewährt werden, aber in einer Form, die eine Bedarfsdeckung in sämtlichen Lebensbereichen unmöglich machen oder erheblich erschweren. Es sind die fehlenden bzw. eingeschränkten Möglichkeiten von Überweisungen, von Gebrauchtwarenkäufen, von Onlinekäufen, von Vereinsmitgliedschaften, von Handyverträgen, von Museumsbesuchen und von Einkäufen beim Gemüsehändler, die es in ihrer Gesamtheit unmöglich machen, mit dem zur Verfügung stehenden Geldbetrag das soziokulturelle Existenzminimum zu decken und selbstbestimmte gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen.

Gerade unter Einbezug der Anforderungen, die das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums an die Ermittlung des Leistungsumfangs durch den politischen Gesetzgeber stellt, wird offensichtlich, dass die Antragsgegnerin den Leistungsumfang nicht hinreichend bemessen hat. Somit kann derzeit allein die Geldleistung als ermessenskonforme Entscheidung bewertet werden.

4 Mehrbedarf Schwangerschaft nach § 6 AsylbLG i.V.m. § 30 Abs. 2 SGB XII

Die Antragsstellerin zu 1) hat unstreitig einen Anspruch auf Mehrbedarf aufgrund von Schwangerschaft nach § 6 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG. Die Antragstellerin zu 1) erhält daher einen Betrag von monatlich 70,21 EUR auf eine SocialCard gebucht. Der mögliche Betrag zur Abhebung von Bargeld wurde nicht erhöht, sondern beträgt weiterhin 50,00 EUR.

Nach § 6 Abs. 1 Satz 2 AsylbLG sind Leistung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG als Sachleistung, bei Vorliegen besonderer Umstände als Geldleistung zu gewähren. Die Antragstellerin zu 1) hat somit einen Anspruch auf Auszahlung der Leistung als Geldleistung oder durch Deckung ihres Bedarfs durch Sachleistungen.

Die Antragstellerin zu 1) benötigt schnellstmöglich bequeme Schwangerschaftskleidung und neue Unterwäsche. In der Aufnahmeeinrichtung hat sie keine Schwangerschaftskleidung erhalten. Sie benötigt zudem kostengünstige Hausschuhe und Handtücher für den Aufenthalt im Krankenhaus zur Geburt sowie Kleidung und Binden für die Zeit nach der Geburt. Sie kann insbesondere Kleidung, Handtücher und Hausschuhe weder kostengünstig gebraucht kaufen noch in günstigen Läden oder im Internet einkaufen, denn dies ermöglicht die SocialCard, wie ausgeführt, nicht. Die Antragstellerin zu 1) leidet zudem unter [REDACTED]. Sie benötigt daher eine vollwertige, gesunde Ernährung und vermehrte Bewegung. Es ist ihr jedoch nicht möglich in einen Sportverein einzutreten. Auch der Einkauf von kostengünstigem Obst und Gemüse vor allem in afghanischen Supermärkten ist ihr nicht möglich.

Glaubhaftmachung: Eidesstattliche Versicherung der Antragsteller zu 1., Anlage ASt. 1

bb Anordnungsgrund

Es liegt auch ein Anordnungsgrund vor.

Dieser ist gegeben, wenn die Entscheidung eilbedürftig ist und es nach den Umständen des Einzelfalls für den Betroffenen unzumutbar ist, die Entscheidung in der Hauptsache abzuwarten (SG Hamburg Beschl. v. 24.2.2021 – S 6 KR 94/21 ER, BeckRS 2021, 41615 Rn. 13). Die Eilbedürftigkeit muss sich dabei auf die Abwendung wesentlicher Nachteile beziehen (§ 86b Abs. 2 S. 2 SGG). Der Rechtsbegriff des wesentlichen Nachteils ist unter Berücksichtigung des Gesetzeszwecks dahingehend zu konkretisieren, dass dieser nur dann vorliegt, wenn entweder die Gefahr der Rechtsverletzung oder jedenfalls die einer wesentlichen Erschwerung der Rechtsverwirklichung droht (LSG Hamburg, Beschluss vom 11. Januar 2007 – L 5 B 531/06, BeckRS 2007, 40918 m.w.N.). Eine Rechtsverletzung liegt bei Geldleistungen dann vor, wenn das verfassungsrechtlich garantierte Existenzminimum während des gerichtlichen Hauptsacheverfahrens nicht gewährleistet ist, weil derartige Beeinträchtigungen nicht mehr nachträglich ausgeglichen werden können (LSG, a.a.O., unter Verweis auf BVerfG, Beschluss vom 12. Mai 2005, 1 BvR 569/05). Damit folgt bereits aus dem existenzsichernden Charakter der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (vgl. SG Hamburg Beschluss vom 26. März 2010 – S 3 AS 834/10 ER, BeckRS 2012, 67367; Beschluss vom 17. Juli 2018 – S 23 AS 2391/18 ER, BeckRS 2018, 15904 Rn. 17; SG Kiel, Beschluss vom 11. Mai 2020 – S 22 AY 14/20, BeckRS 2020, 14413 Rn. 8; vgl. auch vgl. LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 19. Mai 2016 – L 15 AY 23/16 B ER, BeckRS 2016, 68980), dass der Antragsteller zur Abwendung wesentlicher Nachteile auf eine sofortige Entscheidung des Gerichts angewiesen ist. Die Verletzung des verfassungsrechtlich garantierten Existenzminimums durch die weitreichenden Beschränkungen und die fehlende Selbstbestimmung (vgl. SG Marburg Beschl. v. 8.9.2023 – S 9 SO 27/23 ER, BeckRS 2023, 25102 Rn. 44, 45) über einen erwartbar mehrjährigen Zeitraum eines Hauptsacheverfahrens ist dem Antragsteller unzumutbar. Denn die Gewährung der Grundleistung in Form der SocialCard kommt, wie dargestellt, faktisch einer Leistungskürzung gleich. Sie führt in ihrer konkreten Ausgestaltung zu einer Unterdeckung, weil sie für den Antragsteller essentielle kostensparende Möglichkeiten der Bedarfsdeckung abschneidet, sodass die Bedarfsdeckung insgesamt unzureichend ist. Denn es kann nicht in Abrede gestellt werden, dass der fehlende Zugang zu Gebrauchsgütern und Onlinekäufen in allen Bereichen generell zu einer Kostensteigerung führt und fehlende Überweisungsmöglichkeiten die gesellschaftliche Teilhabe erheblich verringern. Der Antragsteller ist auch nicht in der Lage, die Mehrkosten für seine

existentiellen Bedarfe aus eigenen Mitteln zu begleichen. Die Leistungserbringung in Form der SocialCard gefährdet damit die menschenwürdige Existenz des Antragstellers und seine selbstbestimmte Lebensführung in nahezu sämtlichen Belangen. Diese Rechtsverletzung kann auch nicht durch rückwirkende Gewährung der Leistungen ausgeglichen werden. Insbesondere die Antragstellerin zu 1) benötigt umgehend eine Geldleistung zur Deckung ihres Mehrbedarfs in der Schwangerschaft und während der für August erwartete Geburt.

Durch diese Vereitelung des verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechts auf Wahrung des Existenzminimums kommt es auf eine bezifferbare Höhe der finanziellen Einschränkungen der Antragsteller nicht an. Das Überschreiten der Schwelle von 10% der monatlichen Regelleistung zum Lebensunterhalt, die das LSG Hamburg für die Annahme eines wesentlichen Nachteils fordert (LSG, a.a.O.), findet daher keine Anwendung. Doch selbst wenn diese Schwelle zugrunde gelegt würde, wäre ein Anordnungsgrund gegeben. Zwar lassen sich – wie vorstehend dargelegt – die mit den Restriktionen der SocialCard verbundenen Kostensteigerungen nur schwer beziffern, da sie sich indirekt aus dem vielfach beschränkten und verwehrten Zugang zu Leistungen zur Bedarfsdeckung ergeben und im Einzelnen abhängig von dem individuellen soziokulturellen Bedarf sind, der auch monatlich unterschiedlich sein kann.

In einzelnen Bereichen lassen sich die individuellen Nachteile der Antragsteller gleichwohl grob beziffern, weil die Bedarfsdeckung überhaupt nicht möglich ist oder die dafür vorgesehenen Mittel deutlich übersteigt, wie am Bedarf des Antragstellers zu 2. gezeigt werden kann:

Schon die Tatsache, dass der Antragsteller zu 2. keinem Fitnesscenter oder sonstigem Sportverein beitreten kann, begründet eine relevante Unterdeckung von mindestens 13 Euro. In Abteilung 9 sind 7 Euro für Eintrittsgelder, Nutzungsentgelte beim Besuch von Sport- und Freizeitveranstaltungen bzw. -einrichtungen (BT-Drs.19/22740, S. 30 zuzüglich 30 % Fortschreibung), in Abteilung 12 sind 6 Euro für Vereinsbeiträge vorgesehen (BT-Drs.19/22740, S. 33 zuzüglich 30 % Fortschreibung). Legt man zugrunde, dass der Antragsteller zu 2) bereit wäre, 25 bis 35 Euro für ein Fitnesscenter zu zahlen und diesen Mehrbedarf über einen internen Ausgleich anderer Bedarfspositionen einzusparen, was ihm durch die fehlende Zahlungsmöglichkeit verwehrt wird, beläuft sich die Unterdeckung hier sogar auf die realen Kosten von 25-35 Euro. Hinzu kommen konkrete Unterdeckungen, weil bestimmte Bedarfe ohne die Möglichkeit günstiger Online oder Gebrauchtkäufe mit den vorgesehenen Summen nicht gedeckt werden können. Dies betrifft etwa die in Bedarfsposition 7 Verkehr vorgesehenen Ausgaben für ein Fahrrad und Fahrradreparaturen von 5 Euro sowie die vorgesehenen 3,75 Euro für Kommunikationselektronik in Abteilung 8. Angesichts der begrenzten Barmittel kann zudem davon ausgegangen werden, dass die für Friseurdienstleistungen und andere Körperdienstleistungen vorgesehenen monatlichen Ausgaben in Höhe von ca. 6,40 Euro in Abteilung 12 bei fehlenden Barmitteln um mindestens 50 % überschritten werden. Selbst wenn der Antragsteller nur alle zwei Monate zum Friseur geht und dabei auf die Bartrasur verzichtet, müsste er einen Friseur finden, der einen Haarschnitt für 12,80 Euro anbietet und Kartenzahlung akzeptiert. Zumindest nach vorläufiger Internetrecherche konnte kein entsprechendes Angebot in Hamburg gefunden werden. Hinzukommen die Gebühren, die durch die Nutzung der SocialCard eintreten, über deren Höhe im konkreten Verfahren allein die Antragsgegnerin Auskunft geben kann.

Selbst bei zurückhaltender Schätzung beläuft sich die bezifferbare Unterdeckung damit bereits auf ca. 27 Euro. Hinzukommen die zahlreichen, nur schwer bezifferbaren Situationen, in denen der Antragsteller seinen Bedarf aufgrund fehlender Barmittel nicht wie gewünscht decken kann, etwa in Imbissen, Bars, Kiosken, auf Märkten, bei Freizeit- und Kulturveranstaltungen oder beim Gebrauchtkauf und auf alternative, im Regelfall teurere Produkte und Dienstleistungen ausweichen muss oder ganz verzichtet.

Bei einem Geldbetrag in Höhe von 185 Euro liegt eine Unterschreitung des Regelbedarfs um mindestens zehn Prozent bereits vor, wenn Bedarfe in Höhe von mindestens 18,50 nicht gedeckt werden können. Die Unterdeckung geht hier – wie vorstehend erläutert – deutlich darüber hinaus.

Hinsichtlich der Eilbedürftigkeit zu berücksichtigen ist, dass nicht damit gerechnet werden kann, dass die Antragsteller in naher Zukunft Geldleistungen zur Existenzsicherung durch die Antragsgegnerin erhalten werden. In Hamburg erhalten derzeit nur Personen, die in einer Erstaufnahmeeinrichtung wohnen, eine SocialCard. Es kann jedoch nicht davon ausgegangen werden, dass die Antragsteller die Erstaufnahmeeinrichtung nach einem sechsmonatigen Aufenthalt im Inland wieder verlassen werden. In Hamburg sind derzeit 3185 Personen als sogenannte „Überresidenten“ nach der eigentlichen Unterbringungsdauer von sechs Monaten in Aufnahmeeinrichtungen im Sinne von § 44 AsylG untergebracht. Es kann, etwa aufgrund freier Plätze in öffentlich-rechtlichen Unterbringungseinrichtungen außerhalb von Erstaufnahmeeinrichtungen, nicht von einer Änderung dieser Unterbringungssituation in naher Zukunft ausgegangen werden.

Glaubhaftmachung:

Freie und Hansestadt Hamburg, Stabsstelle Flüchtlinge und übergreifende Aufgaben, Monatliches Lagebild Asyl- und Schutzsuchende in Hamburg, April 2024, Stand: 16.05.2024, Seite 40, abrufbar unter www.hamburg.de/contentblob/13964954/4ef4470d33cd4c89485e3eb99429856b/data/lagebild-04-april.pdf, Anlage ASt. 15

Es ist zudem nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit absehbar, dass bei einem Auszug aus der Erstaufnahmeeinrichtung nach einem Jahr die Leistungen als Bargeldleistungen ausgezahlt werden. Die Antragsgegnerin teilt hierzu auf der Homepage der Stadt mit, dass „Zunächst (...) neu ankommende Asylsuchende eine SocialCard, die in Erstaufnahmeeinrichtungen leben und denen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bewilligt werden (erhalten)“. Weiter führt die Antragsgegnerin aus, dass ab Sommer mit einer bundesweit einheitlichen Bezahlkarte zu rechnen sei. Die hierzu beschlossenen Gesetzesänderungen sehen jedoch eine Bezahlkarte nicht nur für Personen in Erstaufnahmeeinrichtungen vor, sondern auch in der Folgeunterbringung sowie für sogenannte analogleistungsberechtigte Personen nach § 2 Abs. 1 AsylbLG (Artikel 15 - Gesetz zur Anpassung von Datenüberemittlungsvorschriften im Ausländer- und Sozialrecht (DÜV-AnpassG), G. v. 08.05.2024, BGBl. 2024 I Nr. 152; Geltung ab 16.05.2024). In einer aktuellen Antwort auf eine Kleine Anfrage äußert der Senat hierzu: „Die Freie und Hansestadt Hamburg befindet sich zusammen mit 13 anderen Ländern in einem laufenden Ausschreibungsprozess zur Realisierung einer bundeseinheitlichen Bezahlkarte für die darauffolgenden Zeiträume.“ (Drucksache 22/15333 vom 4. Juni 2024)

Glaubhaftmachung:

1. Sozialbehörde, Pilotprojekt zur SocialCard gestartet, 15.02.2024, abrufbar unter www.hamburg.de/pressearchiv-fhh/18211802/2024-02-15-sozialbehoerde-pilotprojekt-socialcard/, Anlage ASt. 4
2. Antwort des Senats auf Schriftliche Kleine Anfrage vom 04. Juni 2024, Drucksache 22/15333, Anlage ASt. 16

Die Eilbedürftigkeit ist hier auch nicht zu abzulehnen, weil die Antragsteller erst jetzt Rechtsschutz nachsuchen. Umstände aus der Vergangenheit können im Rahmen der Entscheidung über die Eilbedürftigkeit nur dann herangezogen werden, wenn sie eindeutige Erkenntnisse über die gegenwärtige Lage des Anspruchstellers ermöglichen (BVerfG vom 12.05.2005 – 1 BvR 569/05, juris Rn. 28; BVerfG vom 12.09.2016 – 1 BvR 1630/16, juris Rn. 12; hierzu Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, Sozialgerichtsgesetz, 14. Auflage 2023, § 86b SGG Rn. 2a). Dies ist hier gerade nicht der Fall. Die Antragsteller leben seit mehreren Monaten von Leistungen, die zur Deckung des menschenwürdigen Existenzminimums, wie es der Gesetzgeber in § 3a AsylbLG normiert hat, nicht ausreichen. Jedenfalls nach dieser Zeit sind die finanziellen Kapazitäten der Antragsteller ausgeschöpft.

Glaubhaftmachung: Eidesstattliche Versicherung der Antragsteller zu 1. und 2., Anlage ASt 1 und 2.

Es sind zudem die besonderen Umstände des Einzelfalls hinreichend zu würdigen, die erklären, warum die Antragsteller erst jetzt um Rechtsschutz nachsuchen. Im Bewilligungsbescheid ist nicht erwähnt, dass die Leistung auf eine SocialCard gebucht werden. Eine Belehrung hinsichtlich der Möglichkeit, gegen die Form der Leistung Rechtsmittel einzulegen, blieb somit aus. Den Antragstellern konnte sich daher nicht ohne Weiteres erschließen, dass es Rechtsschutzmöglichkeiten gegen die Form der Auszahlung gibt. Dies erfuhren die Antragsteller zu 1. und 2. erst im Rahmen einer anwaltlichen Beratung. Es ist im Hinblick auf den Einzelfall auch zu berücksichtigen, dass die Antragsteller zu 1. und 2. nur über begrenzte Kenntnisse der deutschen Sprache, des deutschen Rechts und des deutschen Rechtssystems verfügen. Eine Verzögerung ergibt sich hier weiter aus der vorbereitenden rechtsanwaltlichen Arbeit. Jede rechtliche Beratung, Terminfindung wie auch die Erstellung der eidesstattlichen Versicherung in diesem Einzelfall war stets nur unter Inanspruchnahme eines Dolmetschers möglich, was zwangsläufig zu einer Verzögerung des Rechtsschutzersuchens geführt hat und insofern nicht als fehlende Eilbedürftigkeit auszulegen ist.

bb Keine unzulässige Vorwegnahme der Hauptsache

Die antragsgemäße Auszahlung der Leistungen nach §§ 3 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 5, 3a Abs. 1 AsylbLG als Bargeld oder Überweisung auf ein reguläres Zahlungskonto bewirkt keine unzulässige Vorwegnahme der Hauptsache. Eine Vorwegnahme liegt nur dann vor, wenn die begehrte vorläufige Entscheidung faktisch einer endgültigen gleichkäme (BVerfG, Beschluss vom 31. März 2003 – 2 BvR 1779/02, NVwZ 2003, 1112 (Ls.)). Die Auszahlung der Leistungen nach §§ 3 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 5, 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylbLG als Bargeld oder Überweisung auf ein reguläres Zahlungskonto ist nicht endgültig, denn dem Gericht der Hauptsache steht es frei, durch Entscheidung in der Hauptsache diese Form der Auszahlung zu beenden. Dass die in dieser

Leistungsform erfolgte Auszahlung für den Zeitraum bis zur Hauptsacheentscheidung nicht rückgängig gemacht werden kann, ist das dem einstweiligen Rechtsschutz inhärente vorläufige Vordringen des Klageziels (vgl. BeckOK SozR/Cantzler, 72. Ed. 1.3.2024, SGG § 86b Rn. 80). Dies ist mit Blick auf Art. 19 Abs. 4 GG hinzunehmen, weil andernfalls schwere und unzumutbare, anders nicht abwendbare Nachteile entstünden, zu deren nachträglicher Beseitigung die Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr in der Lage wäre (vgl. BVerfG Beschluss vom 25.2.2009 – 1 BvR 120/09, BeckRS 2009, 32112). Denn das Unterschreiten des grundgesetzlich garantierten Existenzminimums für den Zeitraum bis zur Hauptsacheentscheidung bedeutete eine endgültige Vereitelung des Grundrechts auf Wahrung der Menschenwürde.

2 Antrag 1a.

Für den Fall, dass das Gericht die in der Begründung zum Antrag 1. vertretene Rechtsauffassung nicht teilt, ist jedenfalls die Antragsgegnerin gemäß des Antrags zu 1a) zur Gewährung von Leistungen nach § 3 Abs. 1 Satz 2 und 2 Satz 5 AsylbLG nach den gesetzlichen Vorgaben sowie hinsichtlich der Form und Höhe unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu verpflichten.

Auch hier liegt ein Anordnungsanspruch vor. Denn wenn die Voraussetzungen für die Ermessensreduktion auf Null nicht anerkannt würden, so verbleibt es angesichts der dargestellten Unterdeckung jedenfalls bei einer fehlerhaften Ermessensentscheidung der Antragsgegnerin. Es handelt sich hierbei nicht um eine Ermessensfehlerscheidung hinsichtlich einzelner Bedarfspositionen, die durch eine gerichtliche pauschale Erhöhung dieser Positionen ersetzt werden könnte, sondern – da eine Ermittlung der Bedarfsdeckung im konkreten Einzelfall durch die SocialCard nicht hinreichend nachvollziehbar ist – um eine Missachtung der grundrechtlichen Grenzen der Ermessenausübung. Erforderlich ist, den obigen Ausführungen entsprechend, dass die Antragsgegnerin eine konkrete Ermittlung hinsichtlich der Deckung der Bedarfsposition durch Nutzung der SocialCard vornimmt. Ebenso sieht die Gesetzesbegründung vor, dass die zuständigen Behörden die Deckung der einzelnen Bedarfe durch die Bezahlkarte prüfen und im Falle der Unterdeckung, als Geldleistung erbringen (BT-Drs. 20/11006, S. 101 f.).

Die Antragsgegnerin hat jedoch keine solche konkrete Ermittlung durchgeführt. Sie hat vielmehr, gestützt auf das Argument, der Einsatz einer Bezahlkarte im stationären Handel sei vergleichbar mit dem Einsatz von Bargeld oder einer regulären Geldkarte, die Vermutung aufgestellt, dass mittels der SocialCard die entsprechenden Bedarfspositionen gedeckt seien. Wie oben ausgeführt, steht es der Antragsgegnerin jedoch gerade nicht frei, pauschal von einer Bedarfsdeckung durch „Übertragung“ der Höhe der Geldleistung auf die SocialCard auszugehen. Vielmehr hat diese die Bedarfsdeckung nachvollziehbar sicherzustellen und hätte entsprechende Ermessenserwägungen etwa dahingehend anstellen müssen, wie konkret die Bedarfspositionen durch Einkäufe mit der SocialCard und mit dem übertragenen Bezahlbetrag getätigt werden können.

Hierbei kann sich die Antragsgegnerin auch nicht auf die Arbeitshilfe zur Einführung der SocialCard für AsylbLG-Berechtigte (Anlage 3) berufen. Eine ermessenslenkende Verwaltungsvorschrift weist erstens die genannten Defizite auf und beseitigt zweitens die Pflicht zur Ausübung des Ermessens nicht, sondern die Behörde hat gleichwohl der individuellen Situation der leistungsberechtigten Person Rechnung zu tragen.

Aber auch mit Blick auf die Zielsetzung der Bezahlkarte, Überweisungen ins Ausland zu verhindern, hätte eine konkrete Betrachtung der Situation des Antragstellers erfolgen müssen. Denn es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass der Antragsteller durch die Straftat des Einschleusens von Ausländern (§ 96 AufenthG) in das Inland eingereist ist, zumal es angesichts der geringen Grundleistung generell fernliegend ist, dass der Antragsteller einen Teilbetrag an eine „Schlepperorganisation“ (vgl. BT-Drs. 20/11006, S. 102) übertragen würde. Ebenso wäre die Annahme, der Antragsteller überweise Geld an Familienmitglieder, eine unbelegte Vermutung.

Jedenfalls hätte die Antragsgegnerin die SocialCard derart ausgestalten müssen, dass – wie in anderen Kommunen auch – Überweisungen, Onlinekäufe und Bargeldabhebungen unbeschränkt möglich sind, um eine das soziokulturelle Existenzminimum sichernde Leistung zu erbringen, die die Selbstbestimmung des Antragstellers wahrt und ihn vor Diskriminierung schützt.

Hinsichtlich des Anordnungsgrundes wird auf die Ausführungen zu Antrag 1. verwiesen.

III. Prozesskostenhilfe

Das Grundgesetz gebietet eine weitgehende Angleichung der Situation von Bemittelten und Unbemittelten bei der Verwirklichung des Rechtsschutzes. Dies ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 GG i. V. m. dem Rechtsstaatsprinzip, das in Art. 19 Abs. 4 GG seinen besonderen Ausdruck findet (vgl. BVerfGE 81, 347 <356 f.>; st. Rspr.). Prozesskostenhilfe ist daher gemäß dem hier anwendbaren § 114 ZPO zu gewähren, wenn eine Partei nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann und wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.

Die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers ermöglichen es vorliegend dem Antragsteller nicht, die Kosten des Rechtsstreits aufzubringen. Es ist weder ausreichendes Einkommen noch berücksichtigungsfähiges Vermögen vorhanden. Die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nebst Belegen liegt an.

Vorliegend besteht ausweislich des übermittelten Leistungsbescheides ein Anspruch des Antragstellers auf Leistungen nach dem AsylbLG. Die Abschnitte E - J des amtlichen Prozesskostenhilfeformulars müssen insoweit nicht ausgefüllt werden, da ein aktueller AsylbLG-Leistungsbescheid beigelegt ist und dieser einen verlässlichen Rückschluss auf die unter den Abschnitten E - J des Formular-Vordrucks abgefragten individuellen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zulässt (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 16.04.2012, Az.: 18 E 871/11). Auch das BVerfG hat bereits in seiner Entscheidung vom 11.02.1999 zu dem Az.: 2 BvR 229/98 zum Bereich des AsylbLG ausgeführt:

Wer [...] Prozeßkostenhilfe beantragt und dabei dem gemäß § 397a StPO i. V. m. § 117 Abs. 2 ZPO zu verwendenden Vordruck einen Bescheid des Sozialamts über ihm gewährte Leistungen zum Lebensunterhalt beifügt, ist davon befreit, seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse im einzelnen darzulegen und nachzuweisen (vgl. § 2 Abs. 2 der Prozeßkostenhilfевordruckverordnung vom 17. Oktober 1994, BGBl I S.3001).

Die zwischenzeitlich erfolgte sprachliche Anpassung des § 2 Abs. 2 PKHVV an die Neuregelungen im SGB hat hieran nichts geändert (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 16.04.2012, Az.: 18 E 871/11 mit Verweis auf BR.-Drucks. 559/03, S. 233).

Sofern das Gericht hiervon abweichend dem AsylBLG-Leistungsbescheid keine verlässliche Aussagekraft zuspricht und entsprechende Angaben in den Abschnitten E - J anordnet, wird um eine Begründung der Anordnung gebeten.

Die Beiordnung des Unterzeichnenden ist zudem erforderlich, da die sich aus der Begründung ergebende Sach- und Rechtslage für den Antragsteller ersichtlich bereits jetzt schwer zu übersehen ist.



Rechtsanwalt